

Anstalt. Ein von der Deputation auf Lebenszeit zu wählender und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu bestätigender Generaldirektor hat für die Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Deputation zu sorgen. Behufs der speziellen Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten ist der gesamte Bezirk der Sozietät in gewisse Kreise eingeteilt. Der Deputierte für das Fürstentum wird von dem Ministerium vorgeschlagen. Im Fürstentum sind die Geschäfte für die Immobilien- und Mobiliarversicherung getrennt. Zwei Kreis-Feuersozietätsdirektoren in Rudolstadt bzw. Frankenhausen sind für die Gebäudeversicherung, ein Kreisversicherungskommissar in Rudolstadt ist für die Mobiliarversicherung bestellt.

### § 110.

## **E—H. Landeskultur-, Veterinär-, Fischerei- und Jagdpolizei.**

### **E. Landeskulturpolizei.**

#### **I. Landwirtschaft.**

##### **1. Fürsorge für die Landwirtschaft im allgemeinen.**

Die Sorge des Staates für die Landwirtschaft äußert sich teils durch Gesetze, teils durch mancherlei Maßregeln, die keine zwingende Gewalt haben, wie die Gesetze, sondern nur darauf hinausgehen, die Landwirtschaft zu heben und zu fördern. Vieles ist der genossenschaftlichen Selbsthilfe überlassen (Molkereigenossenschaften usw.). Andere Bestrebungen unterstützt der Staat und stellt sie dann regelmäßig zugleich auch unter seine Aufsicht.

Das landwirtschaftliche Vereinswesen ist im Fürstentum entwickelt. Landwirtschaftliche Vereine bieten den Landwirten Gelegenheit, ihre Arbeit, ihre Verhältnisse zu besprechen, ihre Kenntnisse zu vermehren und gemeinsame Unternehmungen zu beraten. Die kleineren örtlichen Vereine, die für die einzelnen Gegenden bestehen, sind Bestandteile des landwirtschaftlichen Zentralvereins in der Oberherrschaft oder des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine der Unterherrschaft. Der letztere hat sich der Landwirtschafts-